



**Abfallreglement
der Gemeinde
Staufen**

Abfallreglement der Gemeinde Staufen vom 13. Dezember 1989

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1973, Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, § 21 ff. des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1979

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ablieferungspflicht

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu beseitigen.

² Die Entsorgung des Abfalles ist Sache der Einwohnergemeinde Staufen. Für den Dorfteil "Neudörfli" besteht eine Spezialregelung mit der Stadt Lenzburg.

³ Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall selber zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 2 Befreiung von der Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einzelne Verursacher von der Ablieferungspflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

§ 3 Nicht zur Kehrichtabfuhr zugelassene Abfallarten

¹ Mit der Kehrichtabfuhr werden alle Arten von Abfall beseitigt, ausgenommen:

- a) Sonderabfälle, wie
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende Stoffe
 - flüssige, übelriechende Stoffe und Schlämme aller Art
 - Altöle, Speiseöle und Fette
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
 - radioaktive Stoffe
 - Batterien und Akkumulatoren, Fluoreszenzröhren usw.
- b) Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können, wie
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlämme
 - Altmetalle, Industrieabfälle
 - Autoreifen und Autowracks
- c) Abfälle, die separat gesammelt und wiederverwertet werden.

² Die in Abs. 1 Buchstabe a + b genannten Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

§ 4 Abfahren

¹ Der Gemeinderat regelt die Kehrichtabfuhr und die Abfuhr von wiederverwertbaren Abfällen.

² Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlich benützbaren Strassen und Plätzen durchgeführt. Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze und Strassen, die nur schwer befahrbar sind, werden mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient.

II. Kehrichtabfuhr und Abfuhr kompostierbarer Abfälle

§ 5 Kehrichtbehälter, Container, Sperrgut

¹ Der Kehricht ist entweder in Kehrichtsäcken oder in Norm-Containern oder in anderen geeigneten abführbaren Sammelbehältern bereitzustellen.

² Kehrichtsäcke, abführbare Sammelbehälter und Sperrgüter müssen mit gut sichtbar aufgeklebten Gebührenmarken der Gemeinde Staufen versehen sein.

³ Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

⁴ Abführbare Sammelbehälter dürfen ein Gewicht von 8 kg nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellung, Standplätze

¹ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag auf dem Kehrichtsammelplatz bzw. am Strassenrand bereitgestellt werden. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf den Strassenverkehr nicht behindern.

² Der Entsorgungsdienst der Gemeinde bezeichnet die Sammelplätze.

§ 7 Containerpflicht für Mehrfamilienhäuser, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe

¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab acht Wohnungen müssen die Abfälle in Norm-Containern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Norm-Containern, versehen mit Gebührenplomben der Gemeinde Staufen, bereitzustellen. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.

§ 8 Kompostierbare Abfälle

¹ Jedermann ist verpflichtet, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder der geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

² Für die Grünabfuhr sind Küchen- und Gartenabfälle zu den Sammelstellen zu bringen.

III. Sammelstellen und Spezialabfahren

§ 9 Sammelstellen

Der Gemeinderat richtet nach dem jeweiligen Stand der Technik Entsorgungsstellen ein für die Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen (Glas, Altmetall, Büchsen, Aluminium, Altöl, kompostierbare Abfälle, usw.).

§ 10 Bauschutt und Abbruchmaterial

Bauschutt und Abbruchmaterial ist in brennbares und unbrennbares Material aufzuteilen. Die brennbaren Abfälle sind direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Nicht brennbare Abfälle sind in separaten Mulden zu sammeln und durch das Baugewerbe in dafür bestimmte Deponien abführen zu lassen.

§ 11 Tierkadaver

Tierkadaver sind der regionalen Sammelstelle zuzuführen. Sie können auch dem Wasenmeister der Gemeinde zur Abholung gemeldet werden.

§ 12 Spezialabfahren

Nach Bedarf können Spezialabfahren oder Sammelaktionen (z.B. Papier und Kleider) durchgeführt werden.

IV. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren

§ 13 Kostendeckung

¹ Die durch Abfallentsorgung entstehenden Kosten müssen zu $\frac{3}{4}$ durch Entsorgungsgebühren gedeckt werden.

² Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

³ Kosten, die der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, können dem Verursacher belastet werden.

§ 14 Entsorgungsgebühren

¹ Die Entsorgungsgebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Gebührenmarken und -plomben gemäss **Anhang** erhoben.

² Für Grünabfahren werden keine Gebühren erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Vollzug, Aufsicht

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes. Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 16 Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes oder von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 17 Übertretungen

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst oder gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft, sofern nicht Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts anwendbar sind.

§ 18 Beseitigungspflicht

Wer vorschriftswidrig Abfall ablagert, wird zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder zu einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet.

§ 19 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an Verbrennungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:
W. Friederich

Der Gemeindeschreiber:
H.K. Hirzel

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Staufen

1. Entsorgungsgebühren

Diese betragen für:

a) Kehrichtsäcke

35-Liter-Kehrichtsack oder -Sammelbehälter	1 Marke/Stk.
60-Liter-Kehrichtsack oder -Sammelbehälter	2 Marken/Stk.
110-Liter-Kehrichtsack oder -Sammelbehälter	3 Marken/Stk.
Gebührenmarken	Fr. -.75/Stk.

b) Container

Pro Container	1 Plombe
Gebührenplomben	Fr. 14.--/Stk.

2. Verkaufsstellen

Offizielle Gebührenmarken und -plomben werden in verschiedenen Geschäften in Staufen sowie auf der Finanzverwaltung verkauft.

Änderungen zum Abfallreglement der Gemeinde Staufen vom 13. Dezember 1989

Anhang zum Abfallreglement

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1991:

Gebührenmarken, neuer Preis ab 1. April 1992: Fr. 1.40/Stk.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992:

Gebührenplomben, neuer Preis ab 1. Oktober 1992: Fr. 25.--/Stk.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1992:

Gebührenmarken, neuer Preis ab 1. Februar 1993: Fr. 2.20/Stk.

Gebührenplomben, neuer Preis ab 1. Februar 1993: Fr. 35.--/Stk.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 1994:

Jährliche pauschale Haushaltsgebühr ab 1. Januar 1995: Fr. 50.--
inkl. Mehrwertsteuer

Gebührenmarken, neuer Preis ab 1. Januar 1995: Fr. 3.--/Stk.

inkl. Mehrwertsteuer

Gebührenplomben, neuer Preis ab 1. Januar 1995: Fr. 45.--/Stk.

inkl. Mehrwertsteuer

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1992:

Absatz 1 von § 7 des Abfall-Reglementes lautet neu wie folgt: **"Bei Mehrfamilienhäusern können die Abfälle in Norm-Containern bereitgestellt werden."**

Gestützt auf § 15 wird das Abfallreglement mit sofortiger Wirkung (17. März 1997) wie folgt ergänzt:

§ 1 Abs. 3 ... die grosse Abfallmengen (**mehr als ¼ Muldenvolumen**) oder Sonderabfälle produzieren, ...

§ 13 Abs. 1 ... entstehenden Kosten müssen zu **100%** ...

§ 14 Abs. 2 **Der Paragraph wird ersatzlos gestrichen.**

Gestützt auf § 15 wird das Abfallreglement mit sofortiger Wirkung (8. Dezember 1998) wie folgt ergänzt:

§ 8 Abs. 3 Das Deponieren von Wurzelstöcken an Kehrachtsammelstellen sowie bei und in Grünzeugmulden ist untersagt.